

Reglement für die Minergie Fachpartner

Version 2022

Verein Minergie
Bäumleingasse 22
4051 Basel
T 061 205 25 50
info@minergie.ch
www.minergie.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Anwendungsbereich	1
1.2	Begriff „Minergie Fachpartner“	1
1.3	Begriff „Minergie Experte“	1
2	Fachgebiete der Minergie Fachpartner	2
2.1	Planung	2
2.2	Ausführung	2
2.3	Betrieb	3
3	Anforderungen zur Aufnahme	4
3.1	Verfahren	4
3.2	Kriterien	4
4	Kompetenzerhalt	5
4.1	Zertifizierung Gebäude	5
4.2	Teilnahme Weiterbildung	5
4.3	Besuch Minergie-Veranstaltung	5
4.4	Überprüfung	5
4.5	Nicht-Erfüllen des Kompetenzerhalts	6
5	Leistungen des Vereins Minergie	7
5.1	Allgemeine Leistungen	7
5.2	Zusatzleistungen	7
6	Jahresbeitrag	8
6.1	Höhe des Beitrags	8
6.2	Rechnungsstellung & Zahlungsausstand	8
7	Weitere Vertragsbedingungen	9
7.1	Dauer und Kündigung	9
7.2	Schutz des guten Rufs	9
7.3	Sanktionen bei Verstößen gegen das Reglement	9
7.4	Haftung	10
7.5	Vertraulichkeit und Datenschutz	10
8	Schlussbestimmungen	11
8.1	Vorbehalt / Inkrafttreten	11
8.2	Weitere Dokumente	11
8.3	Gerichtsstand/Anwendbares Recht	11

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Eine professionelle Planung und Realisierung und ein professioneller Betrieb von nachhaltigen Bauten nach den Baustandards bzw. mit den Zusatzprodukten Minergie¹ sind nur mit qualifizierten Unternehmen und deren Fachleuten realisierbar. Nur gemeinsam mit ihnen wird die angestrebte Qualität gewährleistet. Dazu bietet der Verein Minergie eine Fachpartnerschaft für Unternehmen an. Dies, um das Wissen der Fachleute auf dem neusten Stand zu halten, den Bauherren und Investoren die Zusammenarbeit mit qualifizierten Unternehmen zu garantieren und den Nutzenden Komfort und Qualität sicherzustellen.

Dieses Reglement hält Rechte, Pflichten und Modalitäten einer Minergie Fachpartnerschaft fest.

1.2 Begriff „Minergie Fachpartner“

Unternehmen (einschliesslich Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften), welche die Kriterien dieses Reglements erfüllen, können Minergie Fachpartner werden. Natürliche Personen können nicht Minergie Fachpartner werden. Als Minergie Fachpartner ausgezeichnete Unternehmen benennen eine oder mehrere Ansprechpersonen für Minergie, den/die Minergie Experten. Minergie Fachpartner sind nicht automatisch Mitglied des Vereins Minergie.

Unternehmen, welche Tochterfirmen in ihrer Organisationsstruktur haben, die ebenfalls als Minergie-Fachpartner auftreten wollen, aber nicht unter demselben Namen im Handelsregister eingetragen sind, müssen für diese Tochterfirmen eine zusätzliche Fachpartnerschaft beantragen. Jede Fachpartnerschaft unterliegt den Zahlungsbedingungen gem. Kapitel 6.

1.3 Begriff „Minergie Experte“

Als Minergie Experten/-innen werden diejenigen beim Fachpartner tätigen Mitarbeitenden bezeichnet, die gegenüber dem Verein als Kompetenzträger und Ansprechperson auftreten. Minergie Experten weisen ihre Kompetenzen durch regelmässige Beteiligung an Minergie-Projekten resp. den Besuch von Minergie-Kursen und Veranstaltungen nach.

Tritt ein Minergie Experte in ein neues Unternehmen ein, werden Referenzobjekte vom vorherigen Arbeitgeber für seinen Praxisnachweis angerechnet. Die Beteiligung des Experten daran darf nicht älter als drei Jahre sein. Die Objekte werden nicht auf die neue Unternehmung übertragen, Einträge in der MOP bleiben unverändert.

¹ „MINERGIE“ ist eine geschützte Marke (®) des Vereins Minergie

2 Fachgebiete der Minergie Fachpartner

Um eine Minergie Fachpartnerschaft beantragen zu können, muss das Unternehmen in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Fachgebiete tätig sein. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und wird durch den Verein Minergie laufend ergänzt.

2.1 Planung

Planende Tätigkeiten in den Fachgebieten:

- Architektur
- Beleuchtung
- Energieplanung
- Elektroplanung
- Gebäudeautomation
- Heizung
- Lüftung und Klima
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Sonnenenergie und Speicherung
- Sanitär
- Monitoring

2.2 Ausführung

Ausführende Tätigkeiten in den Fachgebieten:

- Dach
- Elektroinstallateur, Beleuchtung
- Fassade
- Fenster, Türen, Sonnenschutz
- Gebäudehülle
- Hafner/Ofenbauer
- Heizungsinstallateur
- Klimainstallateur
- Lüftungsinstallateur
- Photovoltaik, el. Speicherung
- Sanitärinstallateur, Solarthermie
- Küchenbauer, Schreiner
- Gebäudeautomation
- Monitoring

2.3 Betrieb

Betreibende Tätigkeiten in den Fachgebieten:

- Facility Management als Ganzes
- Hygiene, Lüftung und Klima (Reinigung und Inspektion)
- Serviceorganisationen Heizung
- Serviceorganisationen Kälte
- Serviceorganisationen Elektro
- Serviceorganisationen Sanitär
- Unterhalt/Betriebsoptimierung MSR (Mess-/Steuer-/ Regelungstechnik)

3 Anforderungen zur Aufnahme

3.1 Verfahren

Ein Unternehmen, welches in einem der unter Ziff. 2 aufgeführten Fachgebiete tätig ist und die übrigen Voraussetzungen gemäss diesem Reglement erfüllt, kann die Minergie Fachpartnerschaft online beantragen.

Nach der Prüfung der Anmeldung wird das Unternehmen durch den Verein Minergie schriftlich über den Entscheid informiert.

Die Ablehnung eines Antrags zur Aufnahme muss nicht begründet werden.

3.2 Kriterien

Minergie Fachpartner kann werden, wer in den letzten drei Jahren über den Praxisnachweis von mindestens zwei Minergie-Gebäuden verfügt oder einen Mitarbeitenden hat, der in den letzten drei Jahren einen Minergie Grundkurs absolviert hat.

Unternehmen, welche die Minergie Fachpartnerschaft bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements erlangt haben, müssen die Fachpartnerschaft nicht erneut beantragen und sind vom Nachweis der genannten Aufnahmebedingungen entbunden.

4 Kompetenzerhalt

Um zu gewährleisten, dass die Fachpartner auf einem aktuellen und einheitlichen Wissensstand bezüglich Planung und Umsetzung der Minergie-Anforderungen bleiben, ist ein Nachweis bezüglich Kompetenzerhalt nötig.

Für den Nachweis des Kompetenzerhalts muss jeder Minergie Fachpartner alle drei Jahre zwei Anforderungen erfüllen:

- Mitarbeit an einem Minergie-zertifizierten Gebäude
- Teilnahme an einer von Minergie anerkannten Weiterbildung
- Besuch einer Minergie-Veranstaltung

Dabei ist die Kombination der erfüllten Anforderungen nicht ausschlaggebend.

4.1 Zertifizierung Gebäude

In der Planung tätige Minergie Fachpartner sind an der Realisierung eines provisorisch zertifizierten Gebäudes beteiligt. Der Nachweis erfolgt über die MOP (Minergie Online-Plattform) mittels Eintrag bei den Projektbeteiligten des zertifizierten Gebäudes.

In Ausführung und Betrieb involvierte Minergie Fachpartner haben die Beteiligung an einem definitiv zertifizierten Minergie-Gebäude nachzuweisen, ebenfalls über die MOP.

4.2 Teilnahme Weiterbildung

Mindestens ein/e Mitarbeiter/in des Minergie Fachpartners nimmt an einer Minergie-Weiterbildung teil. Die anrechenbaren Kursangebote werden von Minergie explizit so bezeichnet und können auch Angebote von anderen Kursanbietern beinhalten. Eine Übersicht aller anrechenbaren Kurse ist auf www.minergie.ch abrufbar.

4.3 Besuch Minergie-Veranstaltung

Mindestens ein/e Mitarbeiter/in des Minergie Fachpartners besucht eine Minergie-Fachveranstaltung, welche zur Anrechnung an den Kompetenzerhalt vom Verein Minergie gekennzeichnet ist.

4.4 Überprüfung

Der Kompetenzerhalt wird durch die Minergie-Geschäftsstelle jährlich überprüft. Dabei werden Gebäudereferenzen, besuchte Kurse und Veranstaltungen kumuliert. Fachpartner mit zwei und mehr Referenzen pro Dreijahresperiode erfüllen den Kompetenzerhalt. Fachpartner mit weniger Referenzen werden entsprechend informiert. Der Verein Minergie behält sich das Recht vor, die in Ziff. 8.1 vorgesehene Massnahmen zu ergreifen, sofern die Anforderungen für den Kompetenzerhaltsnachweis nicht erfüllt werden.

Der Kompetenzerhaltsnachweis kann zur persönlichen Orientierung optional auch von den Mitarbeitenden mittels Selbstdeklaration erfasst und selbstständig überprüft werden. Mit dem persönlichen Login auf der MOP können die, Weiterbildungs- und Veranstaltungsbesuche selber erfasst werden.

Die zertifizierten Minergie Referenzobjekte erscheinen automatisch auf der MOP.

Minergie kann die Selbstdeklaration bzw. Angaben zum Kompetenzerhalt jederzeit und ohne Angabe von Gründen vertieft überprüfen.

4.5 Nicht-Erfüllen des Kompetenzerhalts

Kann das Unternehmen den Kompetenzerhalt als Minergie Fachpartner nicht mehr erfüllen, wird eine Nachfrist von 6 Monaten erteilt. Ist der Kompetenzerhalt auch dann noch nicht nachgewiesen, erlischt die Auszeichnung per Ende des Kalenderjahres. Um sie wieder zu erhalten, ist ein erneuter Antrag zur Aufnahme gem. Ziff. 3 zu stellen.

5 Leistungen des Vereins Minergie

5.1 Allgemeine Leistungen

Enthalten ist das Recht, sich als „MINERGIE®-Fachpartner“ zu bezeichnen, wo immer von der Darstellung her möglich unter Verwendung des Minergie Fachpartner Logos gemäss den jeweils aktuellen CI/CD-Vorgaben des Vereins Minergie. Diese Vorgaben sind auf der Webseite von Minergie jederzeit abrufbar. Dazu zählt insbesondere die Nutzung des nachstehend abgebildeten Minergie Fachpartner Logos, z.B. auf Webseiten, in Drucksachen, in Präsentationen und auf Baustellen.

MINERGIE®

Fachpartner

Auflistung in der auf der Minergie-Website publizierte Liste der Fachpartner und Mitglieder mit Direktlink von der sehr stark frequentierten Website www.minergie.ch auf die Firmenwebsite des Fachpartners.

Vergünstigungen für Minergie-Weiterbildungen und die Teilnahme an Minergie-Veranstaltungen.

Eintrag in der Minergie-Gebäudeliste als Minergie Fachpartner, inklusive Direktlink zur Firmenwebsite, bei allen Objekten, bei welchen der Fachpartner vom Antragsteller als Beteiligter aufgeführt wurde.

5.2 Zusatzleistungen

Den Minergie Fachpartnern werden weitere, exklusive Kommunikationsangebote zur Verfügung gestellt. Gegen entsprechende Gebühren werden Zusatzleistungen in den Bereichen Veranstaltungen und Werbematerial sowie online-Werbung angeboten.

Der Verein Minergie tritt am Markt aktiv mit Kommunikationsinitiativen auf. Interessierten Fachpartnern wird ermöglicht, sich mit einem zu definierenden Betrag an den jeweiligen Kampagnen zu beteiligen und darin zu erscheinen.

6 Jahresbeitrag

6.1 Höhe des Beitrags

Der Jahresbeitrag für die Minergie Fachpartnerschaft beträgt CHF 500.- exkl. MwSt. Dieser Betrag wird nach der Aufnahmebestätigung pro rata temporis bis Ende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Danach bezieht sich der Beitrag auf ein ganzes Kalenderjahr.

Die Minergie Fachpartner haben das Anrecht, zusätzlich bis zu vier Filialen kostenlos auf der Minergie Fachpartnerliste aufgeschaltet zu haben (ergibt ein Total von fünf Standorten).

Falls sechs oder mehr Filialen aufgeführt werden sollen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Der Minergie Fachpartner meldet sich ebenfalls als Minergie Member (Firmenmitgliedschaft) an und kann eine unbeschränkte Anzahl Filialen aufführen.
- Alternativ besteht die Möglichkeit eine höhere Jahresgebühr zu entrichten. Für jeweils CHF 500.-/p.a. zusätzlich können fünf weitere Standorte aufgeschaltet werden.

6.2 Rechnungsstellung & Zahlungsausstand

Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Jahr. Wird der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, verfällt der Anspruch, sich als „Minergie Fachpartner“ zu bezeichnen und das Fachpartner Logo zu benützen. Sämtliche Leistungen erlöschen.

7 Weitere Vertragsbedingungen

7.1 Dauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verein Minergie und den Minergie Fachpartnern ist unbefristet. Das Vertragsverhältnis für die Fachpartnerschaft kann vom Minergie Fachpartner oder vom Verein Minergie ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die sofortige Kündigung aus wichtigen Gründen, welche die weitere Fortsetzung des Fachpartnerverhältnisses unzumutbar machen, bleibt vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten unter anderem schwerwiegende Verletzungen zentraler vertraglicher Verpflichtungen, die Gefahr der Schädigung des Rufs der Marke „MINERGIE“, sowie Konkurs, Liquidation oder sonstiger Verlust der rechtlichen Handlungsfähigkeit der anderen Partei. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet, auch nicht anteilmässig.

Bei Nichterbringen des Kompetenzerhalts wird dem Fachpartner eine Nachfrist von 6 Monaten gesetzt. Bei unbenutztem Ablauf der Frist wird das Vertragsverhältnis durch den Verein Minergie aufgelöst bzw. die Fachpartnerschaft aberkannt.

7.2 Schutz des guten Rufs

Die Minergie Fachpartner sind für das gute Image von Minergie im Markt wichtig. Sie unterlassen jedes Verhalten, welches das Ansehen des Vereins Minergie, des Minergie Fachpartner Logos und/oder der Marke Minergie schädigen.

7.3 Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement

Verletzen Minergie Fachpartner die Vorschriften in diesem Reglement, dem „Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®“, den Produktreglementen oder den dazugehörigen Anhängen, so kann der Verein Minergie nach freiem Ermessen folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ verhängen.

1. Aufforderung zur Behebung von reglementswidrigen Zuständen
2. Einschränkung oder Entzug des Rechts, das Minergie Fachpartner Logo zu verwenden und/oder sonstwie als Minergie Fachpartner tätig zu sein. Damit verbunden ist die Streichung des Minergie Fachpartners von allen öffentlichen Adresslisten und Entfernung des Links auf der Website www.minergie.ch.
3. Verhängung einer Konventionalstrafe von CHF 10'000.-- bis CHF 50'000.-- pro Fall für den Missbrauch des Minergie Fachpartner Logos, des Minergie Zertifikats und/oder für jedes andere Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins Minergie zu schädigen.

4. Die Bezahlung der Konventionalstrafe bzw. sanktionsgemässes Verhalten entbindet nicht von weiterer Einhaltung der Verpflichtungen gemäss diesem Reglement.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall weitergehende Schadenersatz- und andere Wiedergutmachungsansprüche des Vereins Minergie sowie Ansprüche auf Beseitigung reglements- oder anderweitig rechtswidriger Zustände.

Die Sanktionen werden wenn nötig auf dem Rechtsweg durchgesetzt. Sämtliche im Zusammenhang mit der Verletzung von Bestimmungen dieses Reglements und der allfälligen Verhängung von Sanktionen entstehenden Kosten des Vereins Minergie können dem fehlbaren Nutzenden überbürdet werden. Dies umfasst auch Anwalts- und andere Rechtsverfolgungskosten, einschliesslich der gesetzlichen Gebühren für Gerichts-, Betreibungs- oder Administrativverfahren.

7.4 Haftung

Das Recht, sich als Minergie Fachpartner zu bezeichnen, wird vom Verein Minergie alleine aufgrund der Erfüllung der in diesem Reglement genannten Voraussetzungen erteilt. Eine weitergehende Überprüfung des Unternehmens des Fachpartners durch den Verein Minergie bezüglich Qualität der Leistungserbringung und von Produkten oder bezüglich sonstiger Eigenschaften findet nicht statt.

Entsprechend ist daher eine allfällige Haftung des Vereins Minergie in Bezug auf Fachpartner auf die getreue und sorgfältige Prüfung der in diesem Reglement enthaltenen Fachpartner-Voraussetzungen beschränkt. Eine weitergehende Haftung des Vereins Minergie für Fachpartner, deren Leistungen, Produkte oder sonstigen Eigenschaften ist dagegen ausgeschlossen.

Der Fachpartner stellt den Verein Minergie frei von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Tätigkeit des Fachpartners ergeben und sich gegen den Verein Minergie richten. Er ersetzt sämtliche Kosten des Vereins Minergie, insbesondere auch dessen Anwaltskosten, die sich aus der Verteidigung gegen solche Ansprüche ergeben.

7.5 Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle nicht bereits vorher der Öffentlichkeit bekannten Informationen, welche die Minergie Fachpartner und der Verein Minergie innerhalb des Vertragsverhältnisses austauschen, sind grundsätzlich vertraulich. Personendaten werden im Einklang mit dem Datenschutzgesetz und nur für Zwecke im Zusammenhang mit der Fachpartnerschaft bearbeitet. Geistiges Eigentum des Fachpartners an Plänen oder anderen immaterialgüterrechtlich geschützten Erzeugnissen bleibt in jedem Fall gewährleistet.

Im Weiteren wird auf die Datenschutzregelung und die Ausführungen im Nutzungsreglement verwiesen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Vorbehalt / Inkrafttreten

Der Verein Minergie behält sich das Recht vor, dieses Reglement und die Standards, sowie die Prüfverfahren und Prüfungsbedingungen neuen wirtschaftlichen und energierelevanten Entwicklungen anzupassen.

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Schriftform und einer Genehmigung durch den Vorstand des Vereins Minergie. Werden Teile dieses Reglements unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Vereins Minergie am 26. Januar 2022 genehmigt und tritt auf den 1. Februar 2022 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen.

8.2 Weitere Dokumente

Das „Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®“ ist integraler Bestandteil dieses Reglements. Dessen Vorschriften dienen der Ergänzung des vorliegenden Reglements. Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements den Bestimmungen des „Reglements zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®“ vor.

Der Verein Minergie behält sich vor, später weitere Weisungen und Erläuterungen zur Fachpartnerschaft, zur Markennutzung oder zur Zertifizierung zu erlassen, Diese gelten ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung an den Fachpartner ebenfalls als integraler Bestandteil dieses Reglements.

8.3 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Mit der Anerkennung dieses Reglements wird der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der Geschäftsstelle des Vereins Minergie anerkannt; anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts.